

Bernd-Dieter Meier

Der Umgang mit mittellosen Beschuldigten im Strafrecht. Eine Buchbesprechung zu *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz* von Ronen Steinke

Ronen Steinke: Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz. Berlin: Berlin Verlag, 4. Aufl. 2022. 270 Seiten, ISBN: 978-3-8270-1415-3.

Die zentrale These steht schon im Vorwort: „Arme und Reiche“, schreibt Steinke, „sind vor dem Strafrecht in vielerlei Hinsicht ungleich. Die Justiz begünstigt jene, die begütert sind. Und sie benachteiligt jene, die nichts haben“ (S. 12). Auf ganz unterschiedlichen Wegen breitet Steinke diese These in acht Kapiteln aus und berichtet von Beobachtungen und Eindrücken, die er aus Interviews, Prozessbeobachtungen, Anstaltsbesichtigungen, Urteilsbegründungen, Statistiken und wissenschaftlichen Untersuchungen gewonnen hat. Sein Ergebnis ist eindeutig: Die unterschiedliche Behandlung von Arm und Reich ist in der Strafjustiz nicht nur „sehr real“, sondern sie hat seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts auch noch zugenommen (S. 14).

1. Law in Books

Die Schlechterstellung mittelloser Beschuldigter ist nach Steinke teilweise schon im Gesetz angelegt. Das Paradebeispiel ist natürlich die Ersatzfreiheitsstrafe, der Steinke einen eigenen Abschnitt widmet. Wer zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist und die Geldstrafe nicht bezahlen kann, kommt als Ersatz für die nicht bezahlte Geldstrafe ins Gefängnis (§ 43 StGB). Das Problem bei dieser Regelung ist weniger, dass es die Ersatzfreiheitsstrafe überhaupt gibt. Das lässt sich schnell anhand eines Beispiels deutlich machen: Wer zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist und sein Geld nach der Verurteilung verschenkt, um der Justiz ein Schnippchen zu schlagen, der soll als Ersatz eine andere Strafe bekommen. Das erscheint erst einmal richtig. Das Problem ist jedoch, dass die vollstreckungsrechtlichen Regelungen im geltenden Recht so angelegt sind, dass auch derjenige in den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe gelangt, der von vornherein nichts hat, was er oder sie dem Staat als Strafzahlung abliefern könnte. Anders als etwa in Schweden (Bögelein et. al, 2022, S. 109 f.) fragt der deutsche Staat nicht danach, aus welchen Gründen jemand die Geldstrafe nicht bezahlen kann. Auch die Mittellosigkeit, die der Verurteilte nicht zu verantworten hat, schützt ihn in Deutschland nicht vor der Geld- und der Ersatzstrafe. Die Häufigkeit, mit der die Ersatzfreiheitsstrafe zur Anwendung gebracht wird, ist damit auch davon abhängig, wie verbreitet Armut in der Gesellschaft ist. Insoweit macht Steinke darauf aufmerksam, dass die Armutsgefährdungsquote über die Jahre hinweg gestiegen ist, und er schätzt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe inzwischen „die häufigste Form der Freiheitsstrafe in Deutschland geworden“ ist (S. 100, 238 f.).

Die Schlechterstellung mittelloser Beschuldigter zeigt sich aber auch an anderen Regelungen, etwa an den Regelungen über die Verteidigung. Die Rechtslage ist auch hier vergleichsweise klar: Unterschieden werden muss im geltenden Recht danach, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung (Pflichtverteidigung) vorliegt oder nicht. Die Pflichtverteidigung wird vom Staat bezahlt. Verfahren, in denen die Verteidigung nicht notwendig ist, in denen also keine Pflichtverteidiger:innen mitwirken, können dabei heute nur noch vor dem Strafrichter oder der Strafrichter:in stattfinden, und auch hier gibt es noch Fälle, in denen die Verteidigung aus besonderen Gründen rechtlich notwendig sein kann (§ 140 StPO). Wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, darf der Angeklagte sich von Rechts wegen zwar einen Wahlverteidiger nehmen (§ 137 Abs. 1 StPO), aber dieser Wahlverteidiger wird einen Vorschuss auf sein Honorar verlangen, der vom Angeklagten bezahlt werden muss (§ 9 RVG). Der mittellose Angeklagte kann diesen Vorschuss nicht bezahlen und muss sich deshalb selbst verteidigen. Letzteres ist allerdings nur in der Theorie eine Alternative zur notwendigen Verteidigung, da der sich selbst verteidigende Angeklagte zahlreichen faktischen Einschränkungen unterliegt. Faktisch ergibt sich die wichtigste Einschränkung daraus, dass der Angeklagte von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf persönlich betroffen und deshalb zu einer unvoreingenommenen Abwägung der für und gegen ihn sprechenden Umstände und der sich hieraus ergebenden prozessualen Chancen und Risiken nicht in der Lage ist. Hinzu kommen die Einschränkungen, die sich aus der typischerweise fehlenden juristischen Kompetenz ergeben. Auch der unverteidigte Angeklagte hat das Recht, in der Hauptverhandlung einen Beweisantrag oder einen Befangenheitsantrag zu stellen, aber typischerweise wird er nicht wissen, welche Formulierungen er hierfür zu wählen hat. Das Gericht ist zwar von Amts wegen verpflichtet, die Beweisaufnahme auf alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken (§ 244 Abs. 2 StPO), aber das gilt nur, wenn diese sich dem Gericht „aufdrängen“. Und auch die gerichtliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Angeklagten, auf die in rechtspolitischen Diskussionen gerne hingewiesen wird, ist nur von begrenztem Nutzen, da sie das Gericht in die psychologisch nur schwer zu bewältigende Situation bringt, den Angeklagten auf Rechtsschutzmöglichkeiten hinweisen zu müssen, die sich im Fall von Befangenheitsanträgen gegen das Gericht selbst richten. In der Hauptverhandlung dem Gericht unverteidigt gegenüber stehen zu müssen, ist damit eine schwere Hypothek, deren Ausmaß und Bedeutung Steinke anhand von Beispielen anschaulich schildert (S. 19 ff.).

Der von Steinke in den Mittelpunkt seines Buches gestellte Gleichheitsgedanke kann allerdings nicht überall herangezogen werden, um das Strafrechtssystem zu kritisieren. Im System der strafrechtlichen Rechtsfolgen stößt der Gleichheitsgrundsatz an Grenzen. Bei den Rechtsfolgen soll von Gesetzes wegen gerade nicht gleichbehandelt, sondern individualisiert werden. Zu den Errungenschaften der Strafrechtsreform der Jahre 1969/74 gehört die Akzentuierung eines folgenorientierten Sanktionssystems, d. h. eines Systems, das danach fragt, welche Wirkungen mit den Sanktionen erzielt werden können. Da der Strafvollzug als Resozialisierungsvollzug gedacht war, ging man (und viele gehen bis heute) davon aus, dass die Freiheitsstrafe ein Weg sein kann, mit dem positiv auf Verurteilte eingewirkt werden kann. Der Clou der Strafrechtsreform von 1969/74 bestand darin, diesen Weg im Gesetz nur noch dann zur Verfügung zu stellen, wenn andere Wege nicht gleichermaßen aussichtsreich erschienen; die ultima ratio-Funktion der Freiheitsstrafe sollte hierdurch gestärkt werden. Gegenüber dem herkömmlichen, bis zur Strafrechtsreform vorherrschenden Verständnis, dass alle Verurteilten unterschiedslos das erfahren sollten „was ihre Taten wert“ seien (Kant), verstand sich dieser Ansatz

als überlegen. Die Konsequenz war, dass die Freiheitsstrafe sowohl beim „Ob“ (kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen, § 47 StGB) als auch beim „Wie“ (Aussetzung zur Bewährung und Strafrestausssetzung, §§ 56 und 57 StGB) an die Prognose gebunden wurde, ob von dem Verurteilten außerhalb des Strafvollzugs noch weitere Straftaten zu erwarten waren; wenn das nicht der Fall war, sollte auf die Freiheitsstrafe verzichtet und eine ambulante Sanktion verhängt werden. Die Sanktion sollte sich gerade nicht am Gleichheitsgrundsatz, sondern an den Besonderheiten des Einzelfalls orientieren.

Dieses Grundverständnis ist heute weitgehend in Vergessenheit geraten, und das zeigt sich auch in dem Buch von Steinke. Schon die Kapitelüberschrift deutet an, worum es ihm geht: „Sozialprognose: Wer arbeitslos ist, bekommt seltener Bewährung“ (S. 63). Ja, muss man sagen, das ist in dem skizzierten System wohl so. Für die Prognose kommt es seit der Strafrechtsreform darauf an, ob zu erwarten ist, „dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 Abs. 1 StGB). Die Formulierung geht davon aus, dass sich Verhalten in Grenzen vorhersagen lässt, und fragt nach dem zu erwartenden Legalverhalten des Angeklagten – weshalb es sich bei richtiger Bezeichnung um eine *Legalprognose*, nicht um eine *Sozialprognose* handelt. Die täterbezogene Kriminologie hat hierzu viele Erkenntnisse zusammengetragen, die eine Vorhersagegenauigkeit erlauben, die deutlich oberhalb der 50 %-Grenze liegt, d. h. die empirisch validierten Prognoseverfahren sind besser als ein ja/nein-Würfelspiel. Berücksichtigt werden hierbei häufig Kriterien, die in den kriminologischen Bindungs- und Kontrolltheorien verankert sind, d. h. die Wahrscheinlichkeit weiterer Straffälligkeit sinkt, wenn die betreffende Person sozial gut integriert ist. Partnerschaftliche Bindungen, eine Wohnung, ein Arbeitsplatz, sind Faktoren, die die Notwendigkeit der Verbüßung von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug empirisch unwahrscheinlicher erscheinen lassen (Zusammenstellung von Prognoseverfahren z. B. bei Rettenberger & v. Franqué 2013). Wenn man dieses individualisierende Rechtsfolgensystem nun nicht unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit von (Freiheits-) Strafe, sondern wie Steinke unter dem Aspekt der Gleichheit betrachtet und dabei von denjenigen ausgeht, deren Prognose günstig ist, weil sie sozial gut integriert sind, liegt das Ergebnis auf der Hand: Das System führt zu Ungleichheit, weil vergleichbare Straftaten zu völlig unterschiedlichen Sanktionen führen: Der eine geht ins Gefängnis, der andere nicht. In den Worten von Steinke: „Wer arbeitslos ist, bekommt seltener Bewährung.“

Arme Menschen, Arbeitslose, Obdachlose, Randständige, sind in diesem individualisierenden Rechtsfolgensystem schlechter gestellt. Das ist faktisch richtig und emotional bedrückend. Andererseits fragt sich, ob man diesen Zustand politisch nicht deshalb hinnehmen sollte, weil der Weg, der mit der Strafrechtsreform von 1969/74 eingeschlagen wurde, nach wie vor als richtig erscheint. Den Weg zu kritisieren ist einfach, etwas Besseres zu finden schwierig. Eine rechtspolitische Alternative ist nur in der Weise denkbar, dass für die Ahndung nicht mehr auf die mit Strafe erzielbaren Wirkungen, sondern allein auf die Schwere der abgeurteilten Tat abgestellt wird („Tatproportionalität“); insbesondere die Prognosevorschriften müssten aus dem Gesetz entfernt werden. Jeder würde wieder das erhalten, „was seine Taten wert sind“. Das klare Ergebnis wäre, dass wieder mehr Verurteilte in den Strafvollzug kämen, auch die sozial gut integrierten. Für Menschen, die dem Sinn des Strafvollzugs eher skeptisch gegenüberstehen, ist das keine sonderlich attraktive Alternative.

2. Law in Action

Meist ergibt sich die Schlechterstellung von mittellosen Beschuldigten allerdings nicht schon aus dem Gesetz, sondern erst aus dem Vollzug der Gesetze in der Praxis. In Steinke's Buch wimmelt es von Beispielen, bei denen Justizangehörige sämtliche sich bietenden gesetzlichen Möglichkeiten nutzen, um die im eigenen Dezernat liegenden Verfahren so schnell wie möglich abzuarbeiten, ohne nach der Verfahrensgerechtigkeit zu fragen. Das Phänomen tritt vor allem bei den rechtlich und tatsächlich einfachen Verfahren wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren auf, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören und bei denen es sich häufig um Fälle der Elends- oder Armutskriminalität handelt.

Das von Steinke herausgehobene Beispiel für eine problematische Praxis ist die Bemessung der Tagessatzhöhe bei der Geldstrafe. Im individualisierenden Sanktionssystem bestimmt sich die Höhe des Tagessatzes nach den „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters“ (§ 40 Abs. 2 Satz 1 StGB). Bei der Geldstrafe sollen die Konsummöglichkeiten der Verurteilten eingeschränkt werden, und da diese in der Gesellschaft ungleich verteilt sind, muss von der Justiz ermittelt werden, in welchen Verhältnissen ein Verurteilter lebt. Das Gesetz gibt hierfür vor, dass insoweit von dem Nettoeinkommen auszugehen ist, „das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“ (§ 40 Abs. 2 Satz 2 StGB). Beispielsweise bei Freischaffenden, Künstler:innen und Studierenden lässt sich das nicht so ohne Weiteres ermitteln; für diese Fälle räumt das Gesetz den Strafverfolgungsorganen eine Schätzungsbefugnis ein (§ 40 Abs. 3 StGB). Soweit die Theorie.

In der Praxis sieht es so aus, dass sich die Justiz weitgehend auf die Selbstauskünfte der Beschuldigten verlässt, die typischerweise schon in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens abgefragt werden. Zum Problem wird diese Praxis dann, wenn Beschuldigte hierzu keine Auskunft erteilen, weil sie von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, oder wenn ihre Auskunft ungenau oder ersichtlich falsch ist. An diesem Punkt müssten Ermittlungen ansetzen, die von Rechts wegen geboten sind (§ 160 Abs. 3, § 244 Abs. 2 StPO) und die auch – hier ist Steinke zu widersprechen – rechtlich zulässig sind. Steinke meint, den erforderlichen Ermittlungen stehe das Steuergeheimnis entgegen (§ 30 AO; S. 80 f.), aber die Strafverfolgungsbehörden sind nicht zwingend auf die Auskünfte der Finanzämter angewiesen, sondern sie können bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Auskunft über die Kontostammdaten einholen (§ 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG) und dann die kontoführenden Kreditinstitute um die Herausgabe der Kontoauszüge bitten (Beispielsfall: OLG Stuttgart, 2016). Typischerweise wird dieser Weg in der Praxis jedoch nicht beschritten, vielmehr wird das Nettoeinkommen nach § 40 Abs. 3 StGB geschätzt. Auch dieses Vorgehen wäre unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten akzeptabel, wenn es für die Schätzung Anhaltspunkte gibt, die ermittelt werden müssten. Dies geschieht in der Praxis jedoch meist ebenfalls nicht, sondern die Schätzung erfolgt ohne jeden tatsächlichen Anhaltspunkt „ins Blaue hinein“, eine Praxis, die das Bundesverfassungsgericht vor einigen Jahren explizit für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfG, 2016). Mit der Schätzung erhöht sich gerade bei mittellosen, unverteidigten Beschuldigten die Gefahr, dass das Nettoeinkommen zu hoch angesetzt wird und die verhängte Strafe auch unter Anstrengungen nicht bezahlt werden kann. Steinke spricht zu Recht von einer „halb blinden Schätzung“, die „nicht nur tendenziell sozial ungerecht“ sei, sondern die sich „auch an der Grenze zur Rechtswidrigkeit“ bewege (S. 85). Man hätte den Befund auch noch deutlicher ausdrücken können.

Die Probleme verschärfen sich noch einmal, wenn die gerichtliche Entscheidung nicht auf der Grundlage einer Hauptverhandlung, sondern im Strafbefehlsverfahren ergeht. Das rein schriftliche Strafbefehlsverfahren ist rechtspolitisch zwar keineswegs unumstritten – ein Arbeitskreis hat im Jahr 2019 sogar die vollständige Abschaffung empfohlen (Bommer et al. 2019, S. 84 ff.) –, erfüllt in der Praxis gegenwärtig aber wichtige Aspekte der Justizentlastung. Im Strafbefehlsverfahren kann es zu einer rechtskräftigen Entscheidung gegen einen Beschuldigten kommen, der während des gesamten Verfahrens nicht ein einziges Mal persönlich angehört worden ist. Nimmt man zusätzlich in den Blick, dass bei der Geldstrafe die Tagessatzhöhe auch im Strafbefehlsverfahren geschätzt werden kann und sich bei sozial Schwächeren hierdurch die Wahrscheinlichkeit der Ersatzfreiheitsstrafe erhöht, liegt das Ergebnis auf der Hand: Im Strafvollzug landen vor allem solche Beschuldigte, die bei Gelegenheitsdelikten erwischt werden, die arm und wenig handlungsmächtig sind. Sie geben keine Erklärungen ab, sie nehmen gerichtliche Entscheidungen hin und sie verbüßen klaglos die Ersatzstrafe. Die Justiz könnte und dürfte dabei auch anders vorgehen: Der Beschuldigte könnte persönlich vernommen und die „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ könnten aufgeklärt werden, der Beschuldigte könnte angeklagt werden und es könnte eine Hauptverhandlung durchgeführt werden. Allein, die Justiz nutzt diese Möglichkeiten nicht. Steinke kommentiert dies bitter mit den Worten: „Franz Kafka ... hätte es womöglich für einen kühnen Plot-Twist gehalten, dass Richter im 21. Jahrhundert nicht mal mehr sprechen zu den Menschen, über die sie sich ein Urteil bilden“ (S. 111).

Anhörungen und Vernehmungen bieten zwar das Potenzial, dass die Sachverhaltsaufklärung besser gelingt als im rein schriftlichen Verfahren, aber sie haben ihre eigenen Tücken, denn es muss miteinander geredet werden. Über misslingende Kommunikation im Strafverfahren ist schon von Vielen geschrieben worden; bekannt ist etwa die Schilderung einer Hauptverhandlung in Wolfgang Herrndorfs Entwicklungsroman „Tschick“ (dazu Schiemann 2018, S. 742 f.). Auch Steinke bringt Beispiele für die Schwierigkeiten der Kommunikation in Hauptverhandlungen (S. 19 ff.). Ein schöner Anschauungsfall dafür, dass der gute Sinn von rechtlichen Belehrungen in der Praxis durch das gedankenlose Herunterbeten von Formeln völlig verfehlt werden kann, findet sich in Steinkes Kapitel zur Untersuchungshaft. Wenn ein Beschuldigter vorgeführt wird, damit ein Gericht über die Untersuchungshaft entscheiden kann, ist ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben (§ 140 Abs. 4 Nr. 4 StPO), allerdings muss der Beschuldigte die Bestellung eines Pflichtverteidigers ausdrücklich beantragen; über sein Antragsrecht ist er zu belehren (§ 141 Abs. 1 Satz 1 StPO; S. 249). Wenn ein Richter einem Beschuldigten in einer solchen Situation ohne weitere Erklärungen mitteilt: „Ein Verteidiger wird Ihnen ohne Antrag in diesem Verfahrensabschnitt nicht beigeordnet“ (S. 121), dann muss über einen solchen Satz vermutlich nicht nur wie in Steinkes Beispiel ein in Litauen geborener Beschuldigter mit wenig Deutschkenntnissen lange nachdenken, ehe er in der Lage ist, seine Rechte richtig wahrzunehmen. Die Art und Weise, in der die Belehrung vorgenommen wird, ist dann so formal gehalten, dass sie sinnenleert ist; rechtlich hat der so handelnde Richter zwar alles richtig gemacht, aber das Ziel, den Angeklagten nicht als Objekt zu behandeln, sondern ihm im Verfahren eine eigenständige Teilhabe durch die Beantragung eines Pflichtverteidigers zu ermöglichen, hat er verfehlt.

Natürlich fragt man sich, warum die Justiz so ist wie sie ist. Steinke macht deutlich, dass hinter der Diskriminierung und Ausgrenzung, die mittellose Menschen in der Justiz häufig erfahren, der enorme Ressourcendruck steht, der auf den Justizangehörigen in den Tatsacheninstanzen lastet. Das ist zweifellos richtig. Besonders die Amtsgerichte sind hiervon betroffen: Im Jahr

2020 wurden von den Amtsgerichten bundesweit mehr als 600 000 Verfahren erledigt, bei den Landgerichten waren es dagegen nur knapp 14 000 erstinstanzliche und knapp 40 000 zweitinstanzliche Verfahren, zusammen also etwa nur ein Zehntel (Statistisches Bundesamt 2020, Tabelle 2.1 und 3.1). In diesem Setting drängt vor den Amtsgerichten alles auf Schnelligkeit und den sprichwörtlichen „kurzen Prozess“: Als Richter:in oder Richter nicht in der Masse der Verfahren unterzugehen, ist für manche Justizangehörige mindestens ebenso wichtig geworden wie die Aufklärung von Sachverhalten und die Wahrung der Justizförmigkeit des Verfahrens. Steinke bringt etliche Beispiele dafür, dass es unter diesen Bedingungen für die Erzeugung von Irritationen genügt, wenn in einem nur 14-seitigen Anwaltsschriftsatz Fragen aufgeworfen werden, deren Beantwortung für das Gericht länger dauert als die Justizverwaltung für das Verfahren insgesamt eingeplant hat. Mit derartigen systeminternen „Störungen“ kann die unter einem enormen Erledigungsdruck stehende Justiz kaum noch sachgerecht umgehen. Entscheidend ist freilich, wer auf der „Gegenseite“ steht. 14-seitige Schriftsätze wie in dem von Steinke geschilderten Beispiel können durchschnittliche Verteidiger:innen nur schwer erbringen; zu hoch ist der Kostendruck, der auch auf ihnen lastet. Steinke spricht eher von „Anwälten ... die 400 Euro pro Stunde nehmen“ (S. 37). Wenn dieser Aufwand finanziell geleistet werden kann, dringt man durch. Im Fall des 14-seitigen Schriftsatzes heißt es von der Justiz dann etwa: Einstellung aus Mangel an Beweisen. Aber diese Anwalt:innen können sich eben nur wenige Beschuldigte leisten.

3. Vergleiche

Nun geht es in Steinkes Buch nicht nur um die mittellosen Beschuldigten, sondern es geht um Arm und Reich und die These, dass vor dem Gesetz nicht alle gleich seien. „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen,“ weiß schon der Volksmund, aber die Überprüfung dieser Aussage, die Gegenüberstellung und der Vergleich, sind schwieriger als es auf den ersten Blick erscheint. Steinke ist sich der Schwierigkeiten zweifellos bewusst. Als Leser:in würde man sich dennoch an manchen Stellen ein tieferes Bohren wünschen; über manche Fragen geht Steinke zu vorschnell hinweg.

Das Problem des Vergleichs hat zwei Seiten: eine normative und eine empirisch-methodische. Normativ stellt sich die Frage, was die in Art. 3 Abs. 1 GG verbürgte Garantie eigentlich besagt. Sollen „vor dem Gesetz“ wirklich alle Menschen gleich sein? Gleich im Hinblick worauf? Sicher, die Grenzen von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten gelten – von Sonderrechten wie polizeilichen Befugnissen abgesehen – für alle Menschen gleich. Aber Gleichheit auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen? Bei den Rechtsfolgen gilt, wie gezeigt, ein anderes Prinzip: das Prinzip der Individualisierung, der Anpassung der Sanktion an die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Täters oder der Täterin. Ganz unabhängig von den angesprochenen Prognosen, die an das weitere Verhalten der Betroffenen gestellt werden müssen, gilt dies auch für die Bemessung der Schuld, die seit der Strafrechtsreform in Deutschland „die Grundlage für die Zumessung der Strafe“ ist (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Bestimmte Gesichtspunkte dürfen – oder sollten zumindest – hier keine Rolle spielen: Die Täterin sollte unter Schuldgesichtspunkten genauso behandelt werden wie der Täter, der Nichtdeutsche genauso wie der Deutsche. Aber schon beim Alter kommen Zweifel: Sollen junge Menschen, Jugendliche und Heranwachsende, wirklich genauso behandelt werden wie Erwachsene? Oder sind Jugendstraftaten nicht per se weniger vorwerfbar als die Taten Erwachsener, weil sich

Jugendliche noch in der Entwicklung befinden, „erst noch lernen“? Wenn aber Jugendliche entwicklungsbedingt mehr Nachsicht verdienen, was ist dann mit den Alten? Mit denjenigen, bei denen altersbedingte Abbauprozesse eingesetzt haben, so dass die Fähigkeit, sich zu orientieren und zu motivieren, gegenüber den von Erwachsenen durchschnittlich erwarteten Fähigkeiten abgenommen haben? Steinke spricht das Problem anhand eines konkreten Falles an (S. 25 f.), verbucht es aber zu vorschnell unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit, also der Frage des „Ob“ der Strafbarkeit, nicht unter dem des Ausmaßes der Vorwerfbarkeit und damit der Schwere der Schuld, wo es eigentlich hingehören würde.

Rechtsfolgen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit zu betrachten, ist rechtlich schwierig. Um es wieder an einem Beispiel deutlich zu machen: Wenn zwei Mittäter in dasselbe Haus einsteigen und dort etwas stehlen, verdienen sie dann dieselbe Strafe? Intuitiv würde man sicher sagen: ja, ohne Zweifel. Aber die Frage, welche Strafe richtig und angemessen ist, richtet sich in Deutschland eben nicht nur nach der Schwere der Tat, sondern nach dem Ausmaß der Vorwerfbarkeit der Tat, und da kann es durchaus Unterschiede geben: Der eine Mittäter hat vielleicht den Tatplan entworfen und den anderen zum Mitmachen überredet – verdienen beide immer noch dieselbe Strafe? Der eine hat vielleicht gehandelt, um die Medizin für sein krankes Kind zu bezahlen, während der andere sich für eine Schmach rächen wollte – alles dasselbe? Der eine hatte Vorstrafen, der andere hat im Prozess ein Geständnis abgelegt, und so weiter. Das Strafmaß ist rechtlich von einer Vielzahl von Umständen abhängig, und je mehr Umstände man kennt und in die Überlegungen einbezieht, desto schwieriger wird die rechtlich richtige Entscheidung.

Die zweite Seite betrifft die empirisch-methodischen Aspekte des Problems: Wie lässt sich feststellen, ob zwei Fälle von der Justiz gleich oder ungleich behandelt werden? Methodisch benötigt man dafür zweierlei: zwei Fälle, die „gleich“ sind und, soweit die Frage die Rechtsfolgen betrifft, zwei Strafmaßentscheidungen, die auf ihre Gleichheit hin beurteilt werden müssen. Steinke sieht das auch und stellt in dem Kapitel „Hartz-IV-Betrug: Der Staat straft viel härter als bei Steuerhinterziehung“ (S. 159 ff.) zwei Betrugsformen gegenüber, die sich ähnlich sind und die jedenfalls im Grundtatbestand (§ 263 Abs. 1 StGB und § 370 Abs. 1 AO) denselben Strafraum haben. Beide Delikte richten sich, wie Steinke richtig feststellt (S. 162), gegen die Allgemeinheit, den Fiskus. Aber sind sie deshalb auch vergleichbar? Im individualisierenden Schuldstrafrecht kommt es hierfür nicht allein auf die Schadenshöhe an, sondern auch auf die Umstände, die die Tathandlung kennzeichnen: Wie häufig ist beim Betrug die Unwahrheit gesagt oder geschrieben worden, über welchen Zeitraum hinweg, was für Motive standen dahinter? Wenn die Frau, die einen „Hartz-IV-Betrug“ begangen hat, diesbezüglich vorauffällig war, ist sie dann mit dem ehemaligen Bayern-Boss vergleichbar, der bei seiner Steuerhinterziehung dem Vernehmen nach Ersttäter war? Wenn man aus der Vielzahl der für die Bemessung der individuellen Schuld relevanten Umstände die Höhe des Gesamtschadens als alleiniges Merkmal herausgreift („Hoeneß hatte grob das Dreihundertfache an Schaden angerichtet“, S. 164) und bei exemplarisch ausgewählten Fällen zu einem Strafmaß in Beziehung setzt, kommt man praktisch immer zu einem skandalösen Ergebnis. Das ist Boulevardniveau.

Seriös gibt es nur zwei Wege, um das Gleichheitsproblem sichtbar zu machen: Zum einen kann man eine Vielzahl von im Ansatz vergleichbaren Fällen auswerten, bei denen sich die weiteren strafzumessungsrelevanten Umstände statistisch nach Zufall verteilen, und prüfen, ob sich in den Strafmaßentscheidungen in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Status signifikante Unterschiede zeigen. Diese Methode lag der – auch von Steinke zitierten (S. 78, 230) – Arbeit von Kolsch zugrunde, in der mehr als 400 Fälle ausgewertet wurden, die wegen des Vorwurfs einer

einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) eingeleitet worden waren. Kolschs Untersuchung lieferte in der Tat Hinweise darauf, dass sich der sozioökonomische Status der Beschuldigten auf die Art der Verfahrenserledigung und die Strafhärte auswirkt (Kolsch 2020, S. 280 ff., 386 ff.; kritisch hierzu Breunung & Treiber 2021, 399 ff.). Zum anderen kann man mit der Methode der fiktiven Fälle arbeiten, bei der einer Vielzahl von Befragten Fälle zur Beurteilung vorgelegt werden, die sich lediglich in dem zu untersuchenden Merkmal unterscheiden, also beispielsweise Fälle, in denen der Verurteilte einmal aus prekären Verhältnisse kommt und einmal einen Wohlstandshintergrund hat. Steinke zitiert für diesen Weg eine Befragung von Richter:innen aus dem Jahr 1973, die allerdings auf die heutige Zeit bei einer sicherlich ganz anders zusammengesetzten Richter:innenschaft nicht mehr zwingend übertragbar ist (S. 49 ff. unter Bezugnahme auf Peters, 1973). Aber wie auch immer, es gibt augenscheinlich Wege, wie sich die Ungleichbehandlung von Arm und Reich empirisch sauber nachweisen lässt, und Steinke kennt sie ersichtlich auch. Dass er bei dem Vergleich streckenweise dennoch zu hemdsärmelig vorgeht und im zentralen Teil mit Hartz-IV-Betrug und Steuerhinterziehung Fälle zueinander in Beziehung setzt, deren Vergleichbarkeit nicht ausreichend dargetan ist, zählt zu den Schwachpunkten des Buchs.

4. Fazit

Was bleibt? Das von Steinke vorgelegte Buch behandelt eine Thematik, der in der Kriminologie in der jüngeren Vergangenheit nur noch selten Aufmerksamkeit zuteilgeworden ist. Die Unterscheidung von Arm und Reich und der im Untertitel gewählte Begriff der „neuen Klassenjustiz“ wirken wie Erinnerungen an die Kriminologie der 1970er und frühen 1980er Jahre. Bei der Frage nach der Gleichheit stehen in der Kriminologie heute andere Fragen im Vordergrund; der sozioökonomische Status spielt allenfalls noch unter dem Stichwort der Intersektionalität eine Rolle. Steinke macht deutlich, dass in der Strafjustiz keineswegs alles zum Besten steht, sondern dass mittellose Beschuldigte vom Gesetz, aber auch von der Praxis vielfach schlechter behandelt werden als sozial integrierte und wohlhabende Beschuldigte. Kölbl hat dies einmal zu Recht als „die dunkle Seite des Strafrechts“ bezeichnet (Kölbl 2019, S. 249). Hierauf immer wieder hinzuweisen ist in einer durch Krisen geprägten Zeit, in der die Gegensätze zwischen Privilegierten und Benachteiligten eher noch größer als geringer werden könnten, sicherlich ein guter Weg. Mit seinen anschaulichen Schilderungen und den am Ende vorgelegten, aus den Beobachtungen und Befunden abgeleiteten 13 kriminalpolitischen Vorschlägen (S. 199 ff.) leistet Steinke insoweit einen respektablen Beitrag. An die Kriminologie gewandt lässt sich das Buch aber auch als Mahnruf zu wieder mehr wissenschaftlicher Forschung in diesem Bereich lesen.

Literaturverzeichnis

- Bögelein, N., Wilde, F. & Holmgren, A. (2022). Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden – Ein Vergleich mit dem deutschen System. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 105(2), 102-112. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0137>
- Bommer, F., Deiters, M., Eser, A., Frister, H., Gless, S., Jahn, M., Jung, H., Meier, B., Rengier, R., Roxin, C., Schmoller, K., Schöch, H., Stuckenberg, C.-F., Verrel, T., Weigend, T., (2019). *Alternativ-*

- Entwurf Abgekürzte Strafverfahren im Rechtsstaat (AE-ASR). *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 166, 1-128.
- Breunung, L., & Treiber, H. (2021). Empirische Rechts- und Implementationsforschung. Quantifizierende Aktenanalyse zwischen Erkenntnisgewinn und Artefakten. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge*, 69, 399-438.
- Bundesverfassungsgericht (2016). Beschl. v. 1.6.2015 – 2 BvR 67/15 –, *Strafverteidiger*, 36(9), 554-556.
- Kölbel, R. (2019). Die dunkle Seite des Strafrechts. Eine kriminologische Erwiderung auf die Pönalisierungsbereitschaft in der strafrechtswissenschaftlichen Kriminalpolitik. *Neue Kriminalpolitik*, 2, 249-268. <https://doi.org/10.5771/0934-9200>
- Kolsch, J. (2020). *Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren*. Lit Verlag.
- Peters, D. (1973). *Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität*. Ferdinand Enke.
- Rettenberger, M., & v. Franqué, F. (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Hogrefe.
- Schiemann, A. (2018). Der Entwicklungsroman „Tschick“ und das Jugendstrafrecht. Oder: Was hat Selbstfindung mit Kriminalität zu tun? *Neue Juristische Wochenschrift*, 739-743.
- Statistisches Bundesamt (2020). Rechtspflege. Strafgerichte (Fachserie 10, Reihe 2.3). https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918
- Oberlandesgericht Stuttgart (2016). Beschl. v. 13.2.2015 – 4 Ws 19/15 –, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 36(1), 48-49.

Kontakt | Contact

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier | Universität Hannover | Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie | meier@jura.uni-hannover.de